



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 18. August 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.SIDSVSA.1669
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Schermenweg 5 und 9, Bern; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2022 - 2026 Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Rahmenvertrag zwischen ZBS Facility Management und Honegger AG.....	3
3.3	Auftragsvergabe	3
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen	3
5.1	Jährlich wiederkehrende Ausgaben	3
5.2	Rahmenvertragsdauer	4
5.3	Teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG.....	4
6.	Rechtliche Qualifikation der Ausgaben	4
6.1	Gebundene oder neue Ausgaben	4
6.2	Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben	4
6.3	Kreditsumme und Ausgabenbefugnis	4
7.	Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum	5
7.1	Organisatorische Auswirkungen	5
7.2	Personelle Auswirkungen	5
7.3	Auswirkungen auf den Raum	5
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	5
9.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	5
10.	Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben	5
11.	Antrag	5
1.	Zusammenfassung	

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) hat Räumlichkeiten am Schermenweg 5 angemietet und nutzt Räumlichkeiten sowie das Verkehrsprüfzentrum am Schermenweg 9 (kantonseigenes Gebäude), welche regelmässig gereinigt werden müssen. Diese Reinigungsarbeiten werden

derzeit durch die Firma HS Reinigungen AG erbracht. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat in seiner Funktion als zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) des Kantons für Facility Management Dienstleistungen im Juni 2019 einen Rahmenvertrag für infrastrukturelle Dienstleistungen mit der Firma Honegger AG abgeschlossen. Nach Ablauf des Vertrags mit der HS Reinigungen AG werden die Reinigungsarbeiten am Schermenweg 5 und 9 deshalb neu unter dem erwähnten Rahmenvertrag durch die Honegger AG vorgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein Verpflichtungskredit von CHF 230'000.00 (gerundetes Kostendach, inkl. Reserve und MWST) als neue, wiederkehrende Ausgabe für die Unterhaltsreinigung der durch das SVSA genutzten Räumlichkeiten am Schermenweg 5 und 9 während der Jahre 2022 bis 2026 beantragt.

Die Finanzkompetenz liegt beim Grossen Rat des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID, BSG 152.221.141)
- Art. 42 Abs. 1, Art. 43, 44, 47 und 48 Abs. 1 Bst. a, sowie Art. 50, 52 und 54 Abs. 3 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 136, 139, 146, 148, 151 Abs. 3 und Art. 152 Abs. 4 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)
- Art. 13 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 lit. c Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- Rahmenvertrag Nr. VERVE 102211, Infrastrukturelle Dienstleistungen Los 2 (Stadt Bern, Gebäudereinigung), zwischen Amt für Grundstücke und Gebäude und Honegger AG
- Art. 6 Absatz 4 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, (ArG; SR 822.11) vom 13. März 1964
- Art. 37 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, (Gesundheitsvorsorge ArGV 3; SR 822.113) vom 18. August 1993
- Art. 257 f Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ((Fünfter Teil: Obligationenrecht), OR; SR 220) vom 30. März 1911

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das SVSA ist als Arbeitgeberin gemäss Art. 37 ArGV 3 zur Wahrung des Gesundheitsschutzes dazu verpflichtet, Gebäude, Räume, Lager, Verkehrswege, Beleuchtungsanlagen, Absaugungs- und Lüftungsanlagen, Arbeitsplätze, Betriebseinrichtungen, Schutzausrüstungen und sanitäre Einrichtungen sauber und in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Als Mieterin hat das SVSA nach Art. 257f OR die Aufgabe, Mietobjekte sorgfältig zu gebrauchen. Zur Sorgfaltspflicht gehört auch die regelmässige Reinigung.

In den Räumlichkeiten am Schermenweg 5, 9 und 11 sind ausser dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) auch die Kantonspolizei (Kapo) sowie der Oberingenieurkreis II (OIK) des Tiefbauamts des Kantons Bern (TBA) eingemietet. Das SVSA hat ihm Frühjahr 2016 die Unterhaltsreinigung für alle drei Mietparteien öffentlich ausgeschrieben und anschliessend der HS Reinigungen AG, Freiburgstrasse 249, 3018 Bern den Zuschlag erteilt. Das Vertragsverhältnis wurde auf den 30. Juni 2021 befristet (3-jährige Grundvertragsdauer mit Verlängerungsoption um max. 2 Jahre). Aufgrund der gemeinsamen Ausschreibung wurden die Ausgaben des SVSA mit denjenigen der Kapo und des OIK zusammen gerechnet und als jährlich wiederkehrende Ausgabe, mit einem Kostendach von CHF 420'000.00 p.a. (inkl. MWST), dem Grossen Rat vorgelegt. Dieser bewilligte das Geschäft am 24. November 2016 unter dem GRB Nr. 0943/2016 für die Periode Juli 2016 bis Juni 2021. Pandemiebedingt wurde der Vertrag mit der HS Reinigungen AG ausnahmsweise und einmalig um 6 Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert,

da die mit der Reinigung beauftragten Fachpersonen die hohen Anforderungen an die Hygiene unter den besonderen Corona-Auflagen bestens kennen. Die einmalige und befristete Vertragsverlängerung wurde vorgängig mit der ZBS Facility Management des AGG abgesprochen. Die Ausgaben des SVSA, der Kapo und des OIK wurden zusammengerechnet und als Kostendach in Höhe von CHF 175'000.00 (inkl. MWST) für die 6-monatige Übergangsphase als einmalige Ausgabe in Kompetenz des SVSA bewilligt.

3.2 Rahmenvertrag zwischen ZBS Facility Management und Honegger AG

Die ZBS Facility Management des AGG hat nach einem öffentlich-rechtlichen Ausschreibungsverfahren im Juni 2019 einen Rahmenvertrag mit der Firma Honegger AG, Bläuackerstrasse 1, 3098 Köniz abgeschlossen. Aus diesem Grund werden die Reinigungsarbeiten ab dem 1. Januar 2022 neu von der Firma Honegger AG bezogen. SVSA, Kapo und OIK rufen ihre jeweiligen Facility Management Dienstleistungen unter dem Rahmenvertrag individuell und unabhängig voneinander in separaten Vereinbarungen bei der Dienstleistungserbringerin ab. Da die zu reinigenden Gebäudeflächen der drei Ämter zudem räumlich voneinander getrennt sind und unabhängig voneinander gereinigt werden, stehen sie weder in einem sachlichen noch in einem zeitlichen Zusammenhang. Zur Bestimmung der Finanzkompetenz von GRB Nr. 0943/2016 wurden die Ausgaben seinerzeit zusammengerechnet, weil sie nach der gemeinsamen Ausschreibung mit der Zuschlagsverfügung, welche die Gesamtausgabe begründete, in einen Zusammenhang gebracht wurden. Dieser Zusammenhang ist mit dem gesamtkantonalen Rahmenvertrag zwischen der ZBS Facility Management und der Firma Honegger AG hinfällig geworden, weshalb die Ausgaben gemäss Artikel 46 Absatz 2 FLG nicht mehr zusammengerechnet werden dürfen.

3.3 Auftragsvergabe

Am 21. September 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, handelnd durch das Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern, in der Funktion als Zentrale Beschaffungsstelle Facility Management, infrastrukturelle Dienstleistungen, insbesondere für Gebäudereinigungen, Hauswart- und Hausdienstleistungen sowie Grünpflege, für den ganzen Kanton Bern im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am 5. März 2019 der Honegger AG erteilt. Gestützt auf den abgeschlossenen Rahmenvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Honegger AG kann das SVSA entsprechende Leistungen beziehen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben steht in keinem Konflikt mit den Richtlinien und den strategischen Zielen der Regierungspolitik 2019 bis 2022.

5. Auswirkungen auf Finanzen

5.1 Jährlich wiederkehrende Ausgaben

Die Reinigungskosten für die vom SVSA genutzten Räumlichkeiten gemäss Offerte der Honegger AG unter dem Rahmenvertrag der ZBS des AGG setzen sich wie folgt zusammen:

Leistungsbeschreibung	Betrag in CHF p.a.
regelmässige Grundreinigung	200'000.00
regelmässige Spezialreinigung	10'000.00
Zwischensumme	210'000.00
10% Reserve für unregelmässige Reinigungen (zum Beispiel Fenster)	21'000.00
Gerundetes Kostendach (inkl. Reserve und Mehrwertsteuer)	231'000.00

Unter dem bisherigen GRB Nr. 0943/2016 belastete die Raumpflege der HS Reinigungen AG die Rechnung des SVSA ebenfalls mit jährlich rund CHF 200'000.00 (ohne Spezialreinigung und ohne Reserve). Durch den Wechsel des Reinigungsunternehmens verändert sich das Kostendach für die Grundreinigung nicht.

5.2 Rahmenvertragsdauer

Der Rahmenvertrag zwischen der ZBS Facility Management und der Honegger AG sieht eine feste Vertragsdauer bis mindestens zum 31. Mai 2022 vor, mit zweimalig auszuübender Verlängerungsoption um jeweils zwei Jahre¹. Der vorliegende Kredit wird unabhängig von der Dauer des Rahmenvertrags beantragt, da die Reinigung der Gebäude auch bei einem Vertragswechsel zu einer anderen Reinigungsfirma weiterhin sichergestellt werden muss.

5.3 Teuerungsbedingte Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG

Während der Basisdauer des Rahmenvertrags sind die Preise verbindlich. Im Fall einer Verlängerung des Rahmenvertrags kann die Honegger AG, basierend auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), jeweils auf den Optionstermin (erstmalig per 1. Juni 2022 und nochmalig per 1. Juni 2024) ihre Preise anpassen². Für die daraus resultierenden teuerungsbedingte Mehrkosten muss gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG kein Zusatzkredit beantragt werden.

6. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Das SVSA hat die für die Gebäude am Schermenweg 5 und 9 passende Lösung aus einem Katalog an Grund- und Zusatzreinigungen individuell zusammengestellt und damit Spielraum sowohl hinsichtlich Umfang (Ausgabenhöhe) als auch hinsichtlich Häufigkeit (Zeitpunkt) der Reinigungsarbeiten ausgenützt. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die vorliegenden Ausgaben für die Reinigung zu, sie fallen regelmässig während der gesamten Miet- resp. Nutzungsdauer an. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine wiederkehrende Ausgabe.

6.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis

Es handelt sich somit um einen Verpflichtungskredit, welcher als neue, wiederkehrende Ausgabe vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt werden kann. Die Finanzierung erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung mit folgenden Kostenstellen und Kostenart:

Kostenstelle	Kostenart	Rechnungsjahre	Betrag in CHF
1110 / Reinigung Schermenweg 5	314400 / Unterhalt Hochbauten	2022 bis 2026	80'600

¹ Basisdauer Rahmenvertrag: Juni 2019 bis Mai 2022; erste Verlängerungsoption Juni 2022 bis Mai 2024; zweite Verlängerungsoption Juni 2024 bis Mai 2026

² Basisreihe Dezember 2015 = 100 Punkte / ausgehend vom Märzindex 2019 = 102.2 Punkte / aktuell (April 2021) = 101.6 Punkte

1120 / Reinigung Schermenweg 9	314400 / Unterhalt Hochbauten	2022 bis 2026	150'400.00
Kostendach p.a.		2022 bis 2026	231'000.00

Die benötigten Mittel sind im Voranschlag 2022 und im Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025 in der Produktgruppe «06.10.9100 Strassenverkehr und Schifffahrt» eingestellt.

7. Auswirkungen auf Organisation, Personal und Raum

7.1 Organisatorische Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten organisatorischen Auswirkungen.

7.2 Personelle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine direkten personellen Auswirkungen.

7.3 Auswirkungen auf den Raum

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf den Raum.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Geschäft hat keine direkte Auswirkung auf Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft.

10. Konsequenzen bei einer Ablehnung / Nichtrealisierung der Vorhaben

Eine Nichtbewilligung des Geschäfts hätte zur Folge, dass das SVSA als Arbeitgeberin den Gesundheitsschutz gemäss Art. 37 ArGV 3 nicht mehr sicherstellen kann. Zudem würde sie als Mieterin ihre Sorgfaltspflicht nach Art. 257f OR verletzen.

11. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat Bern dem vorliegenden Verpflichtungskredit (neue wiederkehrende Ausgabe) für die Jahre 2022 bis 2026 in der Höhe von CHF 231'000.00 zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf